

1.3.

Gegenstand und Aufgaben der Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR

Die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR ist eine Zweigdisziplin der Staats- und Rechtswissenschaft.⁴¹ Sie gehört zum System der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften. Für die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR gelten die allgemeingültigen Wesenszüge und Prinzipien der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, einschließlich deren Methodologie. Kennzeichnend ist vor allem die Einheit von strenger Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit. Die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR ist von der schöpferischen, konkret-historischen Anwendung der Theorie des Marxismus-Leninismus durch die SED geprägt. Von besonderer Bedeutung für sie sind die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie, deren Aufgabe es ist, die allgemeinen Gesetze und Gesetzmäßigkeiten des Entstehens, der Entwicklung, des Wesens, der Struktur und des gesellschaftlichen Wirkens des Staates und des Rechts zu erforschen.⁴²

Wie die Bezeichnung „Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR“ besagt, beschäftigt sie sich mit den staatsrechtlichen Normen sowie mit den staatsrechtlichen Verhältnissen *in der DDR*. Den Gegenstand dieser Wissenschaft kann man wie folgt charakterisieren:

Die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR analysiert die staatsrechtlichen Normen und Verhältnisse hinsichtlich ihrer ökonomischen Grundlagen, ihrer klassenmäßigen Determiniertheit und ihrer Funktionen bei der Sicherung sowie Ausübung der sozialistischen Staatsmacht. Sie untersucht die Gesetzmäßigkeiten, welche die mit Hilfe des Staatsrechts der DDR zu gestaltenden Verhältnisse und Prozesse bestimmen. Sie beschäftigt sich ferner mit der ökonomischen, politischen und ideologischen Wirksamkeit des Staatsrechts der DDR und dem Ausbau seiner aktiven Rolle zur Entwicklung der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft. Die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR untersucht die historische Entwicklung des Staatsrechts im Prozeß des Klassenkampfes um die Errichtung und den Ausbau der proletarischen

Staatsmacht und die Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in diesem Prozeß. Schließlich gehören dazu die wissenschaftliche Bestimmung der staatsrechtlichen Subjekte und Objekte, die Ausarbeitung der Methodologie und Methoden sowie der Geschichte der Wissenschaftsdisziplin.

Entsprechend ihrem Gegenstand hat die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR dazu beizutragen, die Theorie über die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu bereichern und die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der DDR schöpferisch zu gestalten. Sie ist verpflichtet, *die gesellschaftliche Wirksamkeit des geltenden Staatsrechts zu analysieren, einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Staatsrechtsentwicklung zu schaffen, positive Erfahrungen bei der Anwendung staatsrechtlicher Normen theoretisch zu verallgemeinern, diese in der Aus- und Weiterbildung zu vermitteln, ihre Durchsetzung in der Staatspraxis zu fördern sowie begründete Vorschläge für notwendige staatsrechtliche Regelungen zu unterbreiten.*

Die Begriffe „Staatsrechtswissenschaft der DDR“ bzw. „Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR“ werden nicht selten synonym gebraucht. Der Begriff „Staatsrechtswissenschaft der DDR“ ist jedoch umfassender, denn dazu gehören die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR, vom Staatsrecht der anderen sozialistischen Länder, vom Staatsrecht der kapitalistischen Länder sowie vom Staatsrecht der jungen Nationalstaaten. Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen und auch Lehrprogramme, deren Gegenstand allgemeingültige Erkenntnisse und Aussagen über das sozialistische Staatsrecht generell sind. Es gibt aber auch systematische wissenschaftliche Darstellungen des Staatsrechts jedes einzelnen sozialistischen Landes. Ebenso werden die staatsrechtlichen Probleme der kapitalistischen Länder bzw. der jungen Nationalstaaten zusammenfassend oder auch auf jedes Land bezogen untersucht.

Die Effektivität des Beitrages der Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist vor allem davon ab-

41 Vgl. **Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie**, a. a. O., S. 36.

42 Vgl. a. a. O., S. 14.